

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1984	Nummer 48
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 5. 1984	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Mutterschutzgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen . . .	804
2100	7. 6. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	807
2102	7. 6. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	807
2180	12. 6. 1984	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Unabhängiger Wählerkreis Würzburg – Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit (UWK)	807

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
6. 6. 1984	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten	807
21. 5. 1984	Wohnungsbauförderungsanstalt Bek. – Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87); Vordrucke	808

I.

20310

Durchführung des Mutterschutzgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 5. 1984 –
B 4000 – 1.7 – IV 1

Das Mutterschutzgesetz ist durch das Haushaltbegleitgesetz 1984 geändert worden. Seit der Veröffentlichung meiner Hinweise zur Durchführung des Gesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen sind einige Urteile des Bundesarbeitsgerichtes und des Bundessozialgerichtes bekanntgeworden, aus denen allgemeine Folgerungen zu ziehen sind. Zur Anpassung an die neue Rechtslage wird mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 20310) im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Satz 1 der Einleitung werden die Worte „Artikel 4 des Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (KVEG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578) und durch Artikel 15 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltssstruktur (2. HStrukturG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)“ durch die Worte ersetzt „Artikel 18 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)“.

2. Der Nummer 5.1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Ist dem Arbeitgeber die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin, der er eine Einstellungszusage gegeben hat, die ihre Arbeit aber noch nicht aufgenommen hat, in der Zwischenzeit bekanntgeworden, kann er die Einstellungszusage widerrufen, wenn er die Arbeitskraft gerade in der Zeit dringend benötigt, in der diese Arbeitnehmerin infolge der Beschäftigungsverbote ausfallen würde (Urteil des BAG vom 13. Januar 1982 – 5 AZR 498/80 –).

3. Der Nummer 7 wird die folgende Nummer 7.4 angefügt:

7.4 Es ist nicht ausdrücklich festgelegt, für welchen Zeitraum nach der Niederkunft Anspruch auf bezahlte Freistellung zum Stillen besteht. Das LAG Niedersachsen ist unter Berücksichtigung des Schrifttums zu § 7 MuSchG in seinem Beschuß vom 2. Mai 1983 – 13 Sa 4/83 – zu der Auffassung gekommen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anspruch auf unbestimmte Zeit nicht besteht, sondern in Fällen anomaler langer Fortsetzung des Stillens die Möglichkeit des Rechtsmissbrauchs gegeben sein kann. Das LAG geht davon aus, daß der Schutz sich auf das erste Lebensjahr des Kindes beschränkt, da keine mutterschutzgesetzliche Norm (z. B. § 6 Abs. 1 und 2, §§ 8a 9, 9a, 13 MuSchG) eine arbeitsrechtliche Vergünstigung für einen längeren Zeitraum gewährt. Dies müsse auch für den Anspruch auf bezahlte Stillzeit nach § 7 gelten. Das Arbeitsgericht Darmstadt hat sich mit Urteil vom 24. August 1983 – 5 Ca 7/83 – (ARST 1/84 S. 10) dieser Auffassung angeschlossen. Es hat ausgeführt, daß eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Freistellung der stillenden Mütter spätestens dann nicht mehr gegeben ist, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.

4. In Nummer 9.2 wird Satz 3 gestrichen.

5. Der Nummer 9.2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Bei der Annahme eines Kindes (Adoption) besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsurlaub (so auch das BAG mit Urteil vom 27. Juli 1983 – 5 AZR 282/81 – AP Nr. 3 zu § 8a MuSchG 1968).

6. In Nummer 9.11 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Danach wird Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, zu Lasten des Bundes ein Mutterschaftsgeld bis zu 510,- DM monatlich ge-

zahlt (§ 200 Abs. 4 RVO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 Buchst. b des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1532 –, § 200 d Abs. 3 RVO).

7. Nummer 9.14 erhält folgende Fassung:

9.14 Während des Mutterschaftsurlaubs liegt keine in der Sozialversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung vor (§ 165 RVO, § 1227 RVO, § 2 AVG, § 170 AFG). Für diese Zeit sind deshalb keine Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und keine Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten. Etwas anderes gilt nur, wenn während des Mutterschaftsurlaubs einmaliges Arbeitsentgelt gezahlt wird (vgl. Unterabsatz 5).

In der Krankenversicherung bleibt die Arbeitnehmerin ohne Beitragsleistung versichert, solange sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder auf Krankengeld hat (§ 311 Satz 1 Nr. 2, § 383 RVO).

In der Rentenversicherung wird die Zeit des Mutterschaftsurlaubs bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre als Ausfallzeit berücksichtigt, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung durch Schwangerschaft, Wochenbett, Schutzfristen oder Mutterschaftsurlaub unterbrochen worden ist und die in § 1259 Abs. 3 RVO bzw. § 36 Abs. 3 AVG für die Anrechnung von Ausfallzeiten allgemein bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 1259 Abs. 1 Nr. 2 RVO und § 36 Abs. 1 Nr. 2 AVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 38 bzw. des Artikels 2 Nr. 15 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1532 –).

In der Arbeitslosenversicherung ist die Zeit des Mutterschaftsurlaubs dann einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestellt, wenn durch Schwangerschaft oder Mutterschaft eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung unterbrochen worden ist (§ 107 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b AFG i. d. F. des Artikels 17 Nr. 15 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1532 –).

Während des Mutterschaftsurlaubs einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z. B. Urlaubsgeld, Zuwendung) ist beitragspflichtig zu allen Zweigen der Sozialversicherung und dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es ausgezahlt wird (§ 385 Abs. 1 a RVO, § 1400 Abs. 2 RVO und § 122 Abs. 2 AVG i. d. F. des Artikels 1 Nrn. 9 und 58 und des Artikels 2 Nr. 32 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1532 – sowie § 175 AFG). Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld bleibt dadurch unberührt (§ 200c Abs. 2 Satz 2 RVO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 6 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1532 –). Von dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt ist, soweit es zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, die Umlage zur Zusatzversorgungskasse zu entrichten. Ist in dem Kalendermonat, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nach § 385 Abs. 1 a RVO zuzuordnen ist, keine Umlage aus sonstigem steuerpflichtigen Arbeitslohn zu zahlen, ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den die Umlage zu entrichten war (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV).

7 a. Nummer 9.16.7 erhält folgende Fassung:

9.16.7 Beihilfen

Die Beihilfeberechtigung bleibt während des Mutterschaftsurlaubs bestehen (vgl. § 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVO Ang) vom 9. April 1985).

8. In Nummer 9.16.11 werden dem Unterabsatz 1 die folgenden Sätze angefügt:

Diese tariflichen Regelungen gelten nach der Einführung des Mutterschaftsurlaubs unverändert weiter.

- Die tarifliche Regelung ist insoweit nicht lückenhaft geworden (vgl. Urteil des BAG vom 13. Oktober 1982 – 5 AZR 214/81 – AP Nr. 1 zu § 8a MuSchG 1968).
9. In Nummer 9.16.13 Unterabs. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Zuwendungstarifverträge und die Hinweise in Nr. 9.16.11 Unterabs. 1 Sätze 2 und 3).
10. In Nummer 13.1 Unterabs. 2 letzter Satz wird das Wort „demnächst“ gestrichen.
11. Der Nummer 13.5 wird folgender Satz angefügt:
Eine Verletzung der vorgenannten Mitteilungspflicht führt bei einer Eigenkündigung der schwangeren Arbeitnehmerin nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung und nicht zur Beschäftigungspflicht über den durch die Kündigung bestimmten Zeitraum hinaus (vgl. Urteil des BAG vom 19. August 1982 – 2 AZR 116/81 – AP Nr. 10 zu § 9 MuSchG 1968).
12. In Nummer 15.8.6 wird nach dem Satz 2 folgender Satz eingefügt:
Hinsichtlich der Bemessung des Übergangsgeldes wird auf Nr. 9.16.11 Unterabs. 2 und 3 verwiesen.
13. In Nummer 16.3 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“.
14. In Nummer 16.3 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „andere einmalige Leistungen“ durch die Worte anderes einmalig gezahlt Arbeitsentgelt“ ersetzt.
15. In Nummer 16.5 Satz 1 wird nach dem Wort „Beschäftigungsverbotes“ der Klammerzusatz „(vgl. Nr. 16.1)“ eingefügt.
16. Der Nummer 16.7 wird folgender Unterabsatz angefügt:
Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Einzelfall, in dem eine Arbeitnehmerin erst vom zweiten, innerhalb des dreimonatigen Berechnungszeitraums liegenden Monat an zur Leistung von Bereitschaftsdienst herangezogen worden war, mit Urteil vom 25. Mai 1983 – 5 AZR 22/81 – entschieden, daß es sich bei der für den Bereitschaftsdienst zu gewährenden Vergütung um eine Verdiensterhöhung nicht nur vorübergehender Natur handelt, wenn die erbrachte Leistung auf einer allgemeinen Anordnung des Arbeitgebers und nicht auf einer auf die Arbeitnehmerin beschränkten Vereinbarung beruht und die Leistung regelmäßig und über einen längeren Zeitraum hinweg gefordert wird.
17. Nummer 16.9 erhält folgende Fassung:
16.9 Leistungen nach § 11 sind nicht
 - Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT),
 - ständige Lohnzulagen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 MTL II),
 - unständige Bezügebestandteile im Sinne des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT bzw. § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II/MTB II
und somit bei der Bemessung der Urlaubsvergütung bzw. des Urlaubslohnes, der Krankenbezüge und der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.
18. In Nummer 17.4.1 erhält der zweite Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Vergütung oder Lohn, Urlaubsbezüge)“; nach den Worten „nach § 200c Abs. 2 RVO Arbeitsentgelt“ werden die Worte „(mit Ausnahme von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Sinne des § 385 Abs. 1a RVO)“ eingefügt.
19. Nummer 17.4.2 erhält die folgende Fassung:
17.4.2 Eine Konkurrenz zwischen Krankenbezügen an Arbeitnehmerinnen und Mutterschaftsgeld kann in den Fällen des § 200 Abs. 3 Satz 4 RVO (vgl. Nr. 17.4) nicht entstehen, weil nach der unabdingbaren Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle nicht für den Zeitraum besteht, für den eine Arbeitnehmerin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 hat (Mutterschaftsgeld oder Krankenbezüge für Arbeitnehmerinnen). Diese Regelung hat § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 LFZG deklaratorisch übernommen.
- Für Angestellte enthalten zwar die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (§ 616 Abs. 2 BGB, § 63 HGB, § 133c GewO, § 37 BAT) keine dem § 1 Abs. 3 Nr. 3 LFZG bzw. § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II vergleichbare Regelung, gleichwohl ist bei Angestellten entsprechend zu verfahren, weil nach der Rechtsprechung [vgl. z. B. die Urteile des BAG vom 28. Juni 1963 – 1 AZR 320/62 –, des LAG Baden-Württemberg vom 30. September 1963 – 4 Sa 46/63 – (BB 1964 S. 167), des Sozialgerichts Berlin vom 16. November 1979 – S 75 Kr 90/79 – (Breithaupt 1981 S. 18)] und nach herrschender Meinung (vgl. z. B. Schreiben des BMA vom 16. März 1964 – III b 3/275/64 S. 395) die Leistungspflicht nach dem Mutterschutzgesetz der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Krankenbezügen nach § 37 BAT vorgeht. Die Leistungspflicht nach dem Mutterschutzgesetz geht auch der Verpflichtung der Krankenkasse zur Zahlung von Krankengeld vor (vgl. Urteil des BSG vom 27. Februar 1984 – 3 RK 17/83 –).
- Entbindet eine Arbeitnehmerin, die bis zum Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 arbeitsunfähig krank war, vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung, so ist die Sechwochenfrist für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld und ggf. Zuschuß zum Mutterschaftsgeld vom Tage der tatsächlichen Entbindung an zurückzurechnen. Wenn dadurch die Krankenbezüge überzahlt sind, ist die Überzahlung gegenüber der Krankenkasse (die sie mit dem Mutterschaftsgeld verrechnen kann) geltend zu machen bzw. gegen den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld aufzurechnen.
20. In Nummer 17.4.3 Satz 1 werden die Worte „(als in Nr. 17.4.1 und 17.4.2 dargestellt)“ durch die Worte „als in Nr. 17.4.1“ ersetzt.
21. Der Nummer 17.6 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
In § 200 Abs. 2 Satz 4 RVO ist außerdem bestimmt, daß ausnahmsweise das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen ist, wenn eine Berechnung nach § 200 Abs. 2 Satz 1 und 3 RVO nicht möglich ist. Nach herrschender Meinung wird die Berechnung z. B. als in diesem Sinne unmöglich angesehen, wenn
 - im an sich maßgebenden Bezugszeitraum so große Fehlzeiten liegen, daß im Ergebnis nicht mehr von einem „durchschnittlichen Entgelt“ gesprochen werden kann (nur wenige zu berücksichtigende Tage),
oder
 - die Berechnung nach der Regel infolge Wechsels aus einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führen würde.
22. In Nummer 17.7.2 werden in den Klammerhinweisen jeweils die Worte „des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

23. In Nummer 17.7.5 werden die Worte „Einmalige Zuwendungen, die“ durch die Worte „Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1a RVO); das“ und das Wort „gehören“ durch das Wort „gehört“ ersetzt.
24. In Nummer 17.8 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchensteuer“ ein Komma und die Worte „die Investitionshilfeabgabe“ eingefügt.
25. Nummer 17.8 Unterabs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Dabei sind zu berücksichtigen
- die Lohnsteuer in der Höhe, wie sie vom Arbeitgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Eintragungen in der Lohnsteuerkarte für das Arbeitsentgelt in dem maßgebenden Berechnungszeitraum,
 - die Investitionshilfeabgabe in der Höhe, wie sie vom Arbeitgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der in dem maßgebenden Berechnungszeitraum gezahlten Lohnsteuer zu berechnen und einzubehalten war.
26. In Nummer 17.8 Unterabs. 2 werden im ersten Halbsatz die Worte „eine nicht zu berücksichtigende einmalige Zuwendung“ durch die Worte „ein nicht zu berücksichtigendes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne von § 385 Abs. 1a RVO“ ersetzt.
27. In Nummer 17.8 Unterabs. 2 werden die Beispiele wie folgt geändert:
- a) Im Beispiel 1 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung:
a) Beitragspflichtiges Entgelt*) 2600,- DM
 - b) Im Beispiel 2 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung:
a) Beitragspflichtiges Entgelt*) 2300,- DM
 - c) Im Beispiel 3 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung:
a) Beitragspflichtiges Entgelt*) 2000,- DM
- d) Die Anmerkung*) zu den Beispielen erhält die folgende Fassung:
*) Bis zum 31. 12. 1983 gehörten nicht zum beitragspflichtigen Entgelt in der Sozialversicherung Zuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember gezahlt wurden, soweit sie insgesamt 100,- DM nicht überstiegen. Dieser sozialversicherungsrechtliche Freibetrag ist vom 1. Januar 1984 an weggefallen (Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1983 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 19. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1472 –).
28. In Nummer 17.10 wird der Unterabsatz 1 durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:
Während der Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld liegt keine in der Sozialversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung vor (§ 165 RVO, § 1227 RVO, § 2 AVG, § 170 AVG). Für diese Zeit sind deshalb keine Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und keine Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten. Etwas anderes gilt nur, wenn während des Bezuges von Mutterschaftsgeld einmaliges Arbeitsentgelt gezahlt wird (vgl. Unterabsatz 5).
In der Krankenversicherung bleibt die Arbeitnehmerin ohne Beitragsleistung versichert, solange sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder auf Krankengeld hat (§ 311 Satz 1 Nr. 2, § 383 RVO).
In der Rentenversicherung wird die Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre als Ausfallzeit berücksichtigt, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung durch Schwangerschaft, Wochenbett, Schutzfristen oder Mutterschaftsurlaub unterbrochen worden ist und die in § 1259 Abs. 3 RVO bzw. § 36 Abs. 3 AVG für die Anrechnung von Ausfallzeiten allgemein bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 1259 Abs.

1 Nr. 2 RVO und § 36 Abs. 1 Nr. 2 AVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 38 bzw. des Artikels 2 Nr. 15 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1532 –).

In der Arbeitslosenversicherung ist die Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld dann einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestellt, wenn durch Schwangerschaft oder Mutterschaft eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung unterbrochen worden ist (§ 107 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b AFG i. d. F. des Artikels 17 Nr. 15 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1532 –).

Während der Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z. B. Urlaubsgeld, Zuwendungen) ist beitragspflichtig zu allen Zweigen der Sozialversicherung und dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es ausgezahlt wird (§ 385 Abs. 1a RVO, § 1400 Abs. 2 RVO und § 122 Abs. 2 AVG i. d. F. des Artikels 1 Nrn. 9 und 58 des Artikels 2 Nr. 32 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1532 – sowie § 175 AFG). Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld bleibt dadurch unberührt (§ 200c Abs. 2 Satz 2 RVO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 6 des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1532 –). Von dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt ist, soweit es zusatzversorgungspflichtig ist, die Umlage zur Zusatzversorgung bei der VBI bzw. der Zusatzversorgungskasse zu entrichten. Dabei ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, wenn es nach § 385 Abs. 1a RVO einem Kalendermonat zuzuordnen ist, in dem keine Umlage aus sonstigem steuerpflichtigen Arbeitslohn zu zahlen ist, dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den die Umlage zu entrichten war (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV).

29. In Nummer 17.11 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2“ durch die Worte „des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld (vgl. Nrn. 17.4 bis 17.4.2)“ ersetzt.

30. In Nummer 18.2 werden dem Unterabsatz 2 die folgenden Sätze angefügt:

Hat das Arbeitsverhältnis durch Fristablauf geendet, liegt keine Auflösung durch den Arbeitgeber vor. Dieser Sachverhalt steht auch nicht der zulässigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber im Sinne des § 14 Abs. 2 gleich. Die Frau hat deshalb in einem solchen Fall keinen Anspruch auf kalendertägliches Mutterschaftsgeld und damit auch keinen Anspruch auf Zuschuß des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld (vgl. Urteil des BSG vom 1. Februar 1983 – 3 RK 53/81 –).

31. Nummer 18.4 Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:

Das für die Berechnung der Höhe des Zuschusses maßgebende kalendertägliche Arbeitsentgelt ist grundsätzlich aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1a RVO) sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeten Arbeitsversäumnissen kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 außer Betracht. Zusätzlich ist in § 14 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, daß ausnahmsweise das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen ist, wenn eine Berechnung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht möglich ist. Die Hinweise der Nrn. 17.8, 17.7.5 und 17.7.7 gelten entsprechend.

32. In Nummer 18.5 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „daraus zu errechnenden“ gestrichen und nach dem Wort „Lohnsteuer“ die Worte „und die Investitionshilfeabgabe“ eingefügt.

33. In Nummer 18.5 Unterabs. 3 werden die Worte „eine nicht zu berücksichtigende einmalige Zuwendung“ durch die Worte „ein nicht zu berücksichtigendes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ ersetzt.

34. In Nummer 18.11 werden die Worte „(§ 14 SGB IV)“ durch die Worte „(§ 2 Abs. 2 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1983 - BGBl. I S. 1473 -)“ ersetzt.

- MBl. NW. 1984 S. 804.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1984 -
IC 3/38.16

Mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Rechtsgrundlagen“ ist in Nr. 3 die Fundstelle „BGBl. I S. 227“ in „GMBI. S. 655“ zu berichtigen.
2. Hinter Nr. 5.9 wird eine Nummer 5.10 mit folgendem Text eingefügt:

In Abweichung von § 5 Nr. 14 PaßVwV werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unveränderliche Kennzeichen des Paßbewerbers nicht mehr in den Paß eingetragen. Die entsprechende Spalte des Vordrucks ist mit einem waagerechten Strich auszufüllen.

3. In Nr. 14.1 sind hinter dem 2. Satz folgende Sätze einzufügen:

Trägt ein Paßbewerber glaubhaft vor, daß er sich zu einer Religionsgemeinschaft bekennt, nach deren Glaubensregeln das Tragen einer Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist, kann ein Lichtbild, das den Paßbewerber mit einer solchen Kopfbedeckung zeigt, verwendet werden. Ebenso können Lichtbilder anerkannt werden, die Paßbewerberinnen darstellen, die aus denselben Gründen ein Kopftuch tragen. Voraussetzung ist, daß die charakteristischen Gesichtszüge einwandfrei erkennbar sind.

4. In Nr. 32.2 Buchst. a) ist das Wort „UdSSR“ zu streichen.
5. In Nr. 32.2 Buchst. b) ist vor dem Wort „Ungarn“ das Wort „UdSSR“ einzufügen.

- MBl. NW. 1984 S. 807.

2102

**Ausführungsanweisung
zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1984 -
IC 3/40.45

Mein RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBI. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

1. Der 1. Absatz der Nr. 3.12 erhält folgende Fassung:

Jeder Antragsteller muß dem Antrag zwei Lichtbilder in der Größe 38 x 52 bis 45 x 60 mm beifügen; die Kopfgröße muß 15 x 20 mm betragen. Das Lichtbild muß die abgebildete Person zweifelsfrei erkennen lassen sowie im Halbprofil und ohne Kopfbedeckung zeigen. Für Antragsteller, die Angehörige geistlicher Orden sind oder die sich zu einer Religionsgemeinschaft bekennen, die das Tragen einer Kopfbedeckung nach ihren Regeln vorschreibt, kann ein Lichtbild verwendet werden, das den Antragsteller mit der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigt. Ebenso können Lichtbilder anerkannt werden, die Antragstellerinnen zeigen, die aus denselben Gründen eine Haube oder ein Kopftuch tragen. Voraussetzung ist, daß die charakteristischen Gesichtszüge einwandfrei erkennbar sind. Ein Lichtbild, das eine Schwester

- a) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) der Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß e. V., Bonn,
- c) des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e. V., Frankfurt/Main,
- d) der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle Bethel,

in ihrer Schwesterntracht darstellt, ist auch dann zulassen, wenn die zur Tracht gehörige Haube getragen wird.

2. In Nummer 3.15 - Bescheinigung - sind die Wörter „unveränderliche Kennzeichen“ zu streichen.

3. In Nummer 4.25 sind im Klammersatz des 1. Satzes die Wörter „unveränderliche Kennzeichen“ sowie der 4. Satz zu streichen. Stattdessen wird als 4. Satz folgender Text angefügt:

Unveränderliche Kennzeichen werden nicht in den Personalausweis eingetragen. Die entsprechende Spalte des Vordrucks ist mit einem waagerechten Strich auszufüllen.

- MBl. NW. 1984 S. 807.

2180

Verbot von Vereinen

**Unabhängiger Wählerkreis Würzburg - Arbeitskreis für
Wiedervereinigung und Volksgesundheit (UWK)**

Bek. d. Innenministers v. 12. 6. 1984 - IV A 3 - 222

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 17. Februar 1984 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Es wird festgestellt, daß der „Unabhängige Wählerkreis Würzburg - Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ (UWK) eine Ersatzorganisation der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) verbotenen „Aktion Ausländerrückführung - Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ (AAR) ist.
2. Der „Unabhängige Wählerkreis Würzburg - Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Das Vermögen des „Unabhängigen Wählerkreises Würzburg - Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

- MBl. NW. 1984 S. 807.

II.

Innenminister

Anerkennung von Atemschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 6. 6. 1984 -
V B 4 - 4.428 - 23

An der mit Bek. v. 7. 1. 1976 (MBl. NW. S. 101) anerkannten Auer-Vollmaske, Modell Auer 3 S, Prüfbescheinigung Nr. 3/75, wird folgende Änderung anerkannt:

Gegen die Verwendung der Sichtscheibe aus Polycarbonat bestehen keine Bedenken.

- MBl. NW. 1984 S. 807.

Wohnungsbauförderungsanstalt**Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur
Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten
Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87)****Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 3/84
v. 21. 5. 1984

Gemäß Nr. 8 der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau – Härteausgleich 1983/87 – (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 26. 3. 1984 – MBl. NW. 1984 S. 632/SMBL. NW. 2370) werden hiermit die vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigten Vordrucke

Anlagen

- H 1.1 – Antrag für Vermieter
- H 1.2 – Antrag für Mieter
- H 2.1 – Bewilligungsbescheid für Vermieter
- H 2.2 – Bewilligungsbescheid für Mieter

bekanntgegeben.

B. Aufstellung der Wohnungen und Mieten

309

Antrag für Vermieter

auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87

810
H

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen dieses Antrages die Erläuterungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen!

Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen

An _____

Eingangsstempel

den _____

Antragsteller

Name	Vorname	
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

A.

Ich beantrage hiermit für die umseitig genannten Wohnungen die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87 für den Zeitraum

vom _____ bis 30. 6. 1987.

② Die Wohnungen befinden sich im Gebäude/in der Wirtschaftseinheit/Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

- Miet- und Genossenschaftswohnungen
- Altenwohnungen
- Wohnungen im Eigenheim
- vermietete Eigentumswohnungen
- vermietete Bauherrenwohnung

③ Die Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ AZ _____

mit Datum vom _____, AZ der darlehnsverwaltenden Stelle (WestLB) _____

erstmalig mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbaugetzes (II. WoBauG) gefördert.

④ Die letzte Wohnung des Gebäudes wurde bezugsfertig im Jahre 19 _____. Die Wohnungen unterliegen der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes – WoBindG –. Die Mittel wurden nicht/am _____ zurückgezahlt.

Für das vorgenannte Förderungsobjekt sind mir bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs gewährt worden.

nein

ja, mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ mit Datum vom _____

⑤ Die Aufwendungszuschüsse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber _____		

C.

Mir ist bekannt, daß

- a) Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87) in der derzeit geltenden Fassung erfolgen,
- b) zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse zurückgezahlt und ggf. verzinst werden müssen,
- c) die Aufwendungszuschüsse unter der Bedingung bewilligt werden, daß eine Neuberechnung zu dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab
 - sich die Miete um mehr als 10 v.H. des Tabellenbetrages vermindert,
 - die Höchstgrenzen für Mieten in § 8 des Wohngeldgesetzes (WoGG) angehoben und dementsprechend die Tabellenbeträge geändert werden,
 - eine – weitere – Wohnung unvermietet wird,
- d) die Zahlung der Aufwendungszuschüsse mit sofortiger Wirkung eingestellt werden kann, sobald im Wohngeldgesetz (z. Z. in § 8 geregelt) die Höchstgrenzen für Mieten öffentlich geförderter Wohnungen aufgehoben werden,
- e) die Zahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt wird, wenn für die Wohnungen die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG entfällt.

D.

1. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW S. 136/SGV. NW 74). Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Aufforderung beizubringenden Unterlagen sowie die Grundlagen und die Bedingungen des Bewilligungsbescheides und der noch abzuschließenden Verträge, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
2. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist. Die Antragstellung selbst erfolgt im übrigen freiwillig.

E.

Ich verpflichte mich,

- a) die Mieten für die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87 gewährt werden,
- b) den Anspruch auf Zahlung der Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden und nicht mit anderen als Mietforderungen aus dem Förderungszeitraum aufzurechnen,
- c) der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung von Mietverhältnissen geförderter Wohnungen anzugeben,
- d) den Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen aus dem Härteausgleich 1983/87 zu gewähren,
- e) mit meinem evtl. Rechtsnachfolger die selbstschuldnerische Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus der Gewährung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87 zu vereinbaren und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wohnungen mit diesem Zuschuß gefördert sind,
- f) Mietminderungen von mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Eintrittszeitpunktes mitzuteilen,
- g) die Unter Vermietung einer – weiteren – Wohnung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben.

Ich bestätige ausdrücklich, daß Kosten für Heizung, Warmwasser, masch. Wascheinrichtungen und Garagen in den angegebenen Mietbeträgen nicht enthalten sind.

Ich versichere, die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein könnten.

F.

- ⑦ Diesem Antrag, der in **dreifacher** Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise der Wohnberechtigung für die Mieter beigefügt.
- Für Altenwohnungen ist der Nachweis der Wohnberechtigung nur dann entbehrlich, wenn diese Wohnungen auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt werden.

Antrag für Mieter

8/19



auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen dieses Antrages die Erläuterungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen!

①	Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> X <input type="checkbox"/> oder ausfüllen									
An _____		Eingangsstempel _____								

den _____										
<p>Antragsteller</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name _____</td> <td style="width: 50%;">Vorname _____</td> </tr> <tr> <td>Straße, Nr. _____</td> <td>PLZ, Ort _____</td> <td>Telefon _____</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lage der Wohnung im Gebäude _____</td> <td>von mir bewohnt seit dem: _____</td> </tr> </table>			Name _____	Vorname _____	Straße, Nr. _____	PLZ, Ort _____	Telefon _____	Lage der Wohnung im Gebäude _____		von mir bewohnt seit dem: _____
Name _____	Vorname _____									
Straße, Nr. _____	PLZ, Ort _____	Telefon _____								
Lage der Wohnung im Gebäude _____		von mir bewohnt seit dem: _____								
②										
<p>A.</p> <p>Ich beantrage hiermit die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87 für den Zeitraum</p> <p>③ vom _____ bis 30. 6. 1987.</p>										
<p>Art der Wohnung:</p> <p><input type="checkbox"/> Mietwohnung/Genossenschaftswohnung <input type="checkbox"/> Altenwohnung <input type="checkbox"/> vermietete Wohnung im Eigenheim <input type="checkbox"/> vermietete Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> vermietete Bauherrenwohnung im Mietwohngebäude</p>										
<p>Ein Teil der Wohnung ist untervermietet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, _____ qm sind untervermietet.</p>										
<p>④ Ausstattung der Wohnung <input type="checkbox"/> mit Sammelheizung <input type="checkbox"/> mit Bad/Dusche</p>										
<p>⑤ Die anrechenbare Miete beträgt monatlich _____ DM.</p>										
<p>Mir sind bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs gewährt worden.</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit Bewilligungsbescheid-Nr. _____ mit Datum vom _____ ausgestellt von _____ AZ _____</p>										
<p>Ich beziehe Wohngeld <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>										
<p>Die Aufwendungszuschüsse sollen auf folgendes Konto gezahlt werden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Konto-Nr. _____</td> <td style="width: 33%;">bei _____</td> <td style="width: 34%;">Bankleitzahl des Kreditinstituts _____</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Konto-Inhaber _____</td> </tr> </table>			Konto-Nr. _____	bei _____	Bankleitzahl des Kreditinstituts _____	Konto-Inhaber _____				
Konto-Nr. _____	bei _____	Bankleitzahl des Kreditinstituts _____								
Konto-Inhaber _____										
⑦										

Zusätzliche Erklärung bei Altenwohnungen:

mein Haushalt besteht aus _____ Person(en).

B.

Mir ist bekannt, daß

- a) Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87) in der derzeit geltenden Fassung erfolgen,
- b) zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse zurückgezahlt und ggf. verzinst werden müssen,
- c) die Aufwendungszuschüsse unter der Bedingung bewilligt werden, daß eine Neuberechnung zu dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab
 - sich die Miete um mehr als 10 v.H. des Tabellenbetrages vermindert,
 - die Höchstgrenzen für Mieten in § 8 des Wohngeldgesetzes (WoGG) angehoben und dementsprechend die Tabellenbeträge geändert werden,
 - ein Teil der Wohnung untervermietet wird,
- d) die Zahlung der Aufwendungszuschüsse mit sofortiger Wirkung eingestellt werden kann, sobald im Wohngeldgesetz (z. Z. in § 8 geregelt) die Höchstgrenzen für Mieten öffentlich geförderter Wohnungen aufgehoben werden,
- e) die Zahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt wird, wenn für die Wohnung die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 – des Wohnungsbindungsgesetzes – WoBindG entfällt.

C.

1. Ich verpflichte mich,
 - a) die im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87 gewährten Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden und den Anspruch weder abzutreten noch zu verpfänden,
 - b) der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses anzugeben,
 - c) Mietminderung von mehr als 10 v.H. des Tabellenbetrages unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Eintrittszeitpunktes mitzuteilen,
 - d) eine Untervermietung der Wohnung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben.
2. Ich versichere, die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein könnten.
3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist. Die Antragstellung selbst erfolgt im übrigen freiwillig.

D.

- ⑧ Diesem Antrag, der in dreifacher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Wohnberechtigung beigefügt.
 – Der Nachweis ist nicht erforderlich bei Altenwohnungen, die von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt werden –.

– Unterschrift aller Antragsteller –

E.**Bestätigung des Vermieters:**

1. Ich,

Name	Vorname	
Straße/Nr.	PLZ, Ort	Telefon

erkläre hiermit verbindlich, daß ich für das Gebäude/die Wirtschaftseinheit, in dem/der sich die umseitig näher bezeichnete Wohnung befindet, **keinen** Antrag auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87 gestellt habe und stellen werde.

2. Ich bestätige die vom Mieter zur Wohnung gemachten Angaben. Die anrechenbare Miete **ohne Kosten für Heizung, Warmwasser, masch. Wascheinrichtungen und Garage** beträgt _____ DM.

3. Die umseitig näher bezeichnete Wohnung ist _____ qm groß.

4. Das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, wurde 19_____ bezugsfertig.

5. Die vorbezeichnete Wohnung wurde mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ AZ _____

mit Datum vom _____, ausgestellt von _____
 erstmalig mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)
 gefördert. Die Wohnung unterliegt der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes
 – WoBindG –. Die Mittel wurden nicht/am _____ zurückgezahlt.

_____, den _____

– Unterschrift –

8/14

AZ.: _____

② An

11-40	Name
41-69	
70-95	Straße und Nr.
96-123	PLZ und Ort

Bewilligungsbescheid
für Vermieter

Vermerke der WFA

① AZ 2-10

02

KZ-Erstsch. 11-14

AZ WestLB
15-24

57

+ -

Bewilligungsbescheid

Kennz.	Besch.
25-28	Nr./Jahr
29-32	33

Nachbewilligungsbescheid

Kennz.	Besch.
35-38	Nr./Jahr
39-42	43
Gemeindeschlüsselzahl	
45-50	
, den	
51-56	

Betr.: Förderungsobjekt

④	Straße und Nr.
11-45	
46-80	PLZ und Ort
Ihr Antrag vom	

A.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der geltenden Fassung der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87)

in Höhe von monatlich

für die Zeit vom _____ bis _____

für die Zeit vom _____ bis 30. 6. 1987 bewilligt.

Betrag DM	Pos.-Nr.
	11799
	11799

nur bei Nachbewilligungen: insgesamt erhalten Sie nunmehr Aufwendungszuschüsse von monatlich _____ DM.

Die Aufwendungszuschüsse sind öffentliche Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) und sind dazu bestimmt, die Mieten der nachstehend aufgeführten Wohnungen in der jeweils angegebenen Höhe zu senken.

Ifd. Nr. der Wohnung		Lage der Wohnung im Gebäude	Miete monatlich	maßgeblicher Tabelienbetrag	bereits bewilligte Aufwendungs- zuschüsse monatlich	mit diesem Bescheid bewilligte Aufwendungs- zuschüsse monatlich	insgesamt bewilligte anteilige Aufwendungs- zuschüsse monatlich	
lt. Antrag	lt. Bewilligungs- bescheid über öffentliche Mittel	1 a	2	3	4	5	6	7

Aufwendungszuschüsse monatlich			
--------------------------------	--	--	--

Für die Wohnung(en) Ifd. Nr. _____ des Antrages können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, weil der errechnete Aufwendungszuschuß 5,- DM monatlich unterschreitet.

815

B. Verpflichtungen

816

1. Die im Antrag – der beigelegt und Bestandteil dieses Bescheides ist – abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen werden durch diesen Bescheid für Sie verbindlich.
2. Sie sind verpflichtet,
 - a) den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses geförderter Wohnungen sowie eine evtl. Veräußerung des Förderungsobjektes jeweils unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – WFA – zwecks Einstellung der Zuschußzahlung anzugeben,
 - b) Mietminderungen von mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages (siehe Teil A dieses Bewilligungsbescheides) unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Eintrittszeitpunktes mitzuteilen,
 - c) den Anspruch auf Zahlung der Aufwendungszuschüsse weder abzutreten noch zu verpfänden und nicht mit anderen als Mietforderungen aus dem in Teil A genannten Förderungszeitraum aufzurechnen,
 - d) eine – weitere – Untervermietung einer Wohnung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben.

C. Auflagen, Bedingungen und Hinweise

1. Der Widerruf dieses Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß
 - a) der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung von Bedeutung sind,
 - b) Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides nicht beachtet werden.
2. Die Aufwendungszuschüsse werden unter der Bedingung bewilligt, daß eine Neuberechnung zu dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab
 - a) sich die Miete um mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages vermindert,
 - b) die Höchstgrenzen für Mieten in § 8 des Wohngeldgesetzes (WoGG) angehoben und dementsprechend die Tabellenbeträge geändert werden,
 - c) eine – weitere – Wohnung untervermietet wird.
3. Die Zahlung der Aufwendungszuschüsse kann mit sofortiger Wirkung eingestellt werden, sobald im Wohngeldgesetz (z. Z. in § 8 geregelt) die Höchstgrenzen für Mieten öffentlich geförderter Wohnungen aufgehoben werden.
4. Die Zahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, wenn für die Wohnungen die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes – WoBindG – entfällt.
5. Die Weiterzahlung der Aufwendungszuschüsse über den 30. 6. 1986 hinaus wird eingestellt, wenn der WFA nicht zum 15. 4. 1986 erneut der Nachweis der Wohnberechtigung für die Mieter vorgelegt wird.
6. Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt. Bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse sind zurückzuerstatten und mit 6 v. H. von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vorlagen.
7. Die WFA übernimmt die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse. Hierzu erhalten Sie in Kürze von der WFA weitere Nachricht.
8. Auflagen/Bedingungen:
 - a) Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, daß entsprechend der Verpflichtung im Antrag die Mieten für die in diesem Bescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und solange zu verringern sind, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87 gewährt werden.
 - b) _____

LS

Unterschrift

Vertreter: Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides erhalten:
der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages
die Wohnungsbauförderungsanstalt (zweifach) nebst einer Abschrift des Antrages
die zuständige Stelle (Stadtverwaltung _____)

AZ: _____

Bewilligungsbescheid
für Mieter

Vermerke der WFA

An

Name	I - 40
	I - 69
Straße und Nr.	I - 95
PLZ und Ort	- 123

① AZ 2 - 10

02

KZ-Erstschr. 11 - 14

--	--	--

AZ WestLB
15 - 24

--	--	--	--

57 - 62

Bewilligungsbescheid

Kennz.	Besch. Nr./Jahr
25 - 28	29 - 32
	33 - 34

Nachbewilligungsbescheid

Kennz.	Besch. Nr./Jahr
35 - 38	39 - 42
	43 - 44

Gemeindeschlüsselzahl _____
45 - 50, den _____
51 - 56

A.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der geltenden Fassung der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87)

in Höhe von monatlich

für die Zeit vom _____ bis _____

für die Zeit vom _____ bis 30. 6. 1987 bewilligt.

Betrag DM	Pos.-Nr.
	11798
	11798

nur bei Nachbewilligungen: insgesamt erhalten Sie nunmehr Aufwendungszuschüsse von monatlich _____ DM

Der Berechnung der Aufwendungszuschüsse liegt eine Miete von monatlich _____ DM

und ein Tabellenbetrag in Höhe von monatlich _____ DM

zugrunde.

B. Verpflichtungen

1. Die im Antrag – der beigefügt und Bestandteil dieses Bescheides ist – abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen werden durch diesen Bescheid für Sie verbindlich.
2. Sie sind verpflichtet,
 - a) den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – WFA – zwecks Einstellung der Zuschußzahlung anzuzeigen,
 - b) Mietminderungen von mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages (siehe Teil A dieses Bewilligungsbescheides) unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Eintrittszeitpunktes mitzuteilen,
 - c) den Anspruch auf Zahlung der Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
 - d) eine Untervermietung der Wohnung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

C. Auflagen, Bedingungen und Hinweise

1. Rücknahme und Widerruf dieses Bescheides bleiben vorbehalten für den Fall, daß
 - a) der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung von Bedeutung sind,
 - b) Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides nicht beachtet werden.
 2. Die Aufwendungszuschüsse werden unter der Bedingung bewilligt, daß eine Neuberechnung zu dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab
 - a) sich die Miete um mehr als 10 v. H. des Tabellenbetrages vermindert,
 - b) die Höchstgrenzen für Mieten in § 8 des Wohngeldgesetzes (WoGG) angehoben und dementsprechend die Tabellenbeträge geändert werden,
 - c) ein Teil der Wohnung untervermietet wird.
 3. Die Zahlung der Aufwendungszuschüsse kann mit sofortiger Wirkung eingestellt werden, sobald im Wohngeldgesetz (z. Z. in § 8) geregelt) die Höchstgrenzen für Mieten öffentlich geförderter Wohnungen aufgehoben werden.
 4. Die Zahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, wenn für die Wohnung die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes – WoBindG – entfällt.
 5. Die Weiterzahlung der Aufwendungszuschüsse über den 30. 6. 1986 hinaus wird eingestellt, wenn der WFA nicht zum 15. 4. 1986 erneut der Nachweis der Wohnberechtigung vorgelegt wird.
 6. Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt. Bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse sind zurückzuerstatten und mit 6 v. H. von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vorlagen.
 7. Die WFA übernimmt die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse. Hierzu erhalten Sie in Kürze von der WFA weitere Nachricht.
 8. Auflagen/Bedingungen:
-
-
-

LS

Unterschrift

Verteller

Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten:

- a) der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages
- b) die Wohnungsbauförderungsanstalt (zweifach) nebst einer Abschrift des Antrages
- c) die zuständige Stelle (Stadtverwaltung _____)

Vermerke der Bewilligungsbehörde:

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X